



GEMEINDE CELERINA /VSCHINAUNCHA DA SCHLARIGNA

POLIZEIGESETZ DER GEMEINDE CELERINA/SCHLARIGNA

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung und Art. 36 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG) erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna folgendes Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeigesetz).

Gesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum übergeordneten Recht die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gemeindegebiet Celerina.

Zweck

² Kann dem Polizeigesetz keine Vorschrift entnommen werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.

Art. 2

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 3

¹ Der Gemeindevorstand ist die oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Organisation

Art. 4

¹ Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs.

Anordnung
nach Strassen-
verkehrsgesetz

Art. 5

¹ Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind bei begründetem Anlass berechtigt, die Identität einer Person festzustellen.

Ausweispflicht

II. Öffentliche Sicherheit, Jugendschutz

Art. 6

- ¹ Das Verändern von Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Schutz-,
Abschrankungs-
und Signalisati-
onsvorrichtungen

Art. 7

- ¹ Dächer, welche an öffentlichen Strassen oder Plätzen angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildung sind durch die Gebäudeeigentümer zu entfernen.
- ² Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.
- ³ Schneeablagerungen auf geräumten Verkehrsflächen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Zulässig sind mässige Ablagerungen auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen.
- ⁴ Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Schnee und Eis,
Schneeräumung

Art. 8

- ¹ Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben insbesondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie für jagdpolizeiliche Vorschriften.

Schiessen

Art. 9

- ¹ Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.
- ² Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen: Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.
- ³ Für Anlässe von besondere Bedeutung kann der Gemeindevorstand auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmegewilligung werden von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern abhängig von der Grösse und Dauer der Feuerwerke Abgaben zwischen CHF 1'000.00 und CHF 3'000.00 erhoben. Von der Abgabe ist jeweils die Hälfte der Beträge einem Fonds für Projekte zur Verminderung der CO₂-Immissionen zuzuführen.

Feuer und
Feuerwerk

⁴ Der Gemeindevorstand kann die Ausnahmegewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten und die Kostenübernahme durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.

Art. 10

¹ In der Volksschule, dem Kindergarten, der Mehrzweckhalle sowie auf dem jeweils dazugehörenden Areal ist der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen angebrochener Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

Suchtmittelfreie Zonen

² Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

III. Öffentliche Sachen

Art. 11

¹ Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern. Jede trotzdem verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.

Schutz öffentlicher Sachen – Verunreinigungen allgemein

² Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter:

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

Art. 12

¹ Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind zurückzuschneiden.

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Art. 13

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Gesteigerter Gemeingebrauch

² Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

³ Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis CHF 200.— und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis CHF 1'000.— pro Tag.

Art. 14

- ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten. Campieren
- ² Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen sowie das kurzfristige Aufstellen von einzelnen Zelten über der Waldgrenze. Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 15

- ¹ Die Polizei kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benutzers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenutzer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden. Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge – Entfernung und Blockierung
- ² Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere
- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
 - wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
 - wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

IV. Tierhaltung

Art. 16

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden. Grundsatz

Art. 17

- ¹ Das Halten eines Hundes, jeder Halterwechsel sowie jeder Tod eines Hundes sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden. Hundehaltung
- ² Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden. In bewohntem Gebiet, insbesondere auf Kinderspielplätzen, in den Wäldern und auf bestossenen Viehweiden sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Das gleiche gilt für kranke Hunde oder läufige Hündinnen. Bissige Hunde sind zudem mit einem Maulkorb zu versehen.
- ³ Das Versäubern hat ausserhalb der bewohnten Zone zu erfolgen. Der Hundehalter hat den Kot mittels der zur Verfügung stehenden Säcklein aufzunehmen und in die speziellen Behälter zu entsorgen.

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 18

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen. Ruhezeiten
- ² An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie von 20:00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- ³ Während den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 19

- ¹ Während der Nachtruhe ist im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gehjohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Lärm durch menschliches Verhalten
- ² Während der übrigen Zeiten sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.
- ³ Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 20:00 Uhr erlaubt. Von dieser zeitlichen Beschränkung ausgenommen sind notwendig Schneeräumungsarbeiten.

Art. 20

- ¹ Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten. Lichtimmissionen

Art. 21

- ¹ Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen. Dünger- und Kompostieranlagen

VI. Flurpolizei

Art. 22

- ¹ Das Betreten und Befahren der Heuwiesen ist während der Vegetationszeit vom 15. Mai bis 30. September untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls mittel zu publizierender Allgemeinverfügung abweichende Daten beschliessen. Betreten von Heuwiesen

Art. 23

- ¹ Wiesen ausserhalb der Bauzone sowie mit Gras bewachsene nicht überbaute oder nicht überbaubare Grundstücke in der Bauzone sind bis zum 30. September jeweils abzumähen oder abzuweiden.
- ² Der Gemeindevorstand kann Grundstücke, welche nach dem 30. September nicht gemäht oder abgeweidet sind, auf Kosten des Grundeigentümers mähen oder abweiden lassen.

Wiesenparzellen

VII. Strafbestimmungen

Art. 24

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Busse bis CHF 10'000.— bestraft.
- ² Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300.— geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Personen.
- ³ Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Strafbestimmungen

Art. 25

- ¹ Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt. Der Täter ist darauf hinzuweisen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- ² Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 30 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verfahren (Art. 24 Abs. 1); er ist nicht an die Bussenliste gebunden.
- ³ Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

Ordnungsbussenverfahren

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 26

- ¹ Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 50.— bis CHF 200.— erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr CHF 800.—.

Verfahrenskosten

² Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 27

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vollzug

Art. 28

¹ Die Polizeiordnung vom 29. Mai 2006 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29

¹ Das vorliegende Polizeigesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 14. November 2022 in Kraft.

In-Kraft-Treten

Für die Gemeinde Celerina/Schlarigna

Christian Brantschen
Gemeindepräsident

Beat Gruber
Gemeindeschreiber

